

2000

Ausgegeben zu Bonn am 13. Juli 2000

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 2000	Gesetz zu dem Protokoll vom 29. November 1996 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung (EG-Finanzschutz-Auslegungsprotokollgesetz) FNA: neu: 173-1 GESTA: XC001	814
26. 6. 2000	Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten (RadarPatIV) FNA: neu: 9503-22; 9503-13, 9503-14	818
8. 5. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	826
15. 5. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	826
15. 5. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	827
15. 5. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	827
31. 5. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof	828

Gesetz
zu dem Protokoll vom 29. November 1996
aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union
betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz
der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
im Wege der Vorabentscheidung
(EG-Finanzschutz-Auslegungsprotokollgesetz)

Vom 10. Juli 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 29. November 1996 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung und den hierzu abgegebenen Erklärungen wird zugestimmt. Das Protokoll und die Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Jedes Gericht kann dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegen, die sich ihm in einem schwebenden Verfahren stellt, und die sich auf die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und des ersten Protokolls vom 27. September 1996 zu diesem Übereinkommen bezieht, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlass seiner Entscheidung für erforderlich hält.

(2) Ein Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, hat dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Vorabentscheidung Fragen nach Absatz 1 vorzulegen, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlass seiner Entscheidung für erforderlich hält.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am Tage seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 4 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt. Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 10. Juli 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Protokoll
aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union
betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz
der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung

Die Hohen Vertragsparteien

haben sich auf die nachstehenden Bestimmungen geeinigt, die dem Übereinkommen beigelegt werden:

Artikel 1

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet nach Maßgabe dieses Protokolls im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und des am 27. September 1996 erstellten Protokolls zu diesem Übereinkommen¹⁾, nachstehend als „erstes Protokoll“ bezeichnet.

Artikel 2

(1) Jeder Mitgliedstaat kann durch eine bei Unterzeichnung dieses Protokolls oder zu jedweden späteren Zeitpunkt abgegebene Erklärung die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und des ersten Protokolls zu diesem Übereinkommen im Wege der Vorabentscheidung nach Maßgabe von Absatz 2 Buchstabe a oder b anerkennen.

(2) Jeder Mitgliedstaat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgibt, kann angeben, daß

- a) entweder jedes Gericht dieses Mitgliedstaats, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage, die sich bei ihm in einem schwebenden Verfahren stellt und die sich auf die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und des ersten Protokolls zu diesem Übereinkommen bezieht, zur Vorabentscheidung vorlegen kann, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich hält,
- b) oder jedes Gericht dieses Mitgliedstaats dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Frage, die sich bei ihm in einem schwebenden Verfahren stellt und die sich auf die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und des ersten Protokolls zu diesem Übereinkommen bezieht, zur Vorabentscheidung vorlegen kann, wenn es eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich hält.

Artikel 3

(1) Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und die Verfahrensordnung des Gerichtshofs sind anwendbar.

(2) Im Einklang mit der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften kann jeder Mitgliedstaat unabhängig davon, ob er eine Erklärung gemäß Artikel 2 abgegeben hat oder nicht, in Rechtssachen nach Artikel 1 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Artikel 4

(1) Dieses Protokoll bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Verwahrer den Abschluß der Verfahren, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Protokolls erforderlich sind, sowie alle gemäß Artikel 2 abgegebenen Erklärungen.

(3) Dieses Protokoll tritt neunzig Tage nach der Notifizierung gemäß Absatz 2 durch den Staat, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Fertigstellung dieses Protokolls durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als letzter vornimmt, in Kraft. Es tritt jedoch frühestens zur gleichen Zeit wie das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 5

(1) Dieses Protokoll steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.

(2) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(3) Der Wortlaut dieses Protokolls, der vom Rat der Europäischen Union in der Sprache des beitretenden Staates erstellt wird, ist verbindlich.

(4) Dieses Protokoll tritt für den beitretenden Mitgliedstaat neunzig Tage nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls in Kraft, wenn es bei Ablauf des genannten Neunzig-Tage-Zeitraums noch nicht in Kraft ist.

Artikel 6

Jeder Staat, der Mitglied der Europäischen Union wird und der dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interes-

¹⁾ ABl. Nr. C 313 vom 23. Oktober 1996, S. 1.

sen der Europäischen Gemeinschaften gemäß dessen Artikel 12 beitrifft, muß die Bestimmungen dieses Protokolls annehmen.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat, der Hohe Vertragspartei ist, kann Änderungen dieses Protokolls vorschlagen. Änderungsanträge sind dem Verwahrer zu übermitteln, der sie an den Rat weiterleitet.

(2) Die Änderungen werden vom Rat erlassen, der sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

(3) Auf diese Weise erlassene Änderungen treten gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 in Kraft.

Artikel 8

(1) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Protokolls.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht die Notifizierungen, Urkunden oder Mitteilungen betreffend dieses Protokoll im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am neunundzwanzigsten November neunzehnhundertsechundneunzig in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Erklärung
zur gleichzeitigen Annahme des Übereinkommens
über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
und des Protokolls betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens
durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
im Wege der Vorabentscheidung

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union –

im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Rechtsakts über die Ausarbeitung des Protokolls betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung,

in dem Wunsch, eine möglichst wirksame und einheitliche Auslegung des genannten Übereinkommens von dessen Inkrafttreten an sicherzustellen –

erklären sich bereit, geeignete Schritte zu unternehmen, damit die innerstaatlichen Verfahren für die Annahme des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und des Protokolls betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens gleichzeitig und möglichst bald abgeschlossen werden.

Erklärung gemäß Artikel 2

Bei der Unterzeichnung dieses Protokolls haben folgende Staaten erklärt, daß sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe des Artikels 2 anerkennen:

Die Französische Republik, Irland und die Portugiesische Republik nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a;

die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b.

Erklärung

Die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich der Niederlande und die Republik Österreich behalten sich das Recht vor, in ihrem innerstaatlichen Recht eine Bestimmung vorzusehen, wonach ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, verpflichtet ist, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzurufen, wenn eine Frage im Zusammenhang mit der Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften oder des ersten Protokolls zu diesem Übereinkommen in einem schwebenden Verfahren gestellt wird.

Für das Königreich Dänemark und das Königreich Spanien wird/werden die Erklärung(en) im Zeitpunkt der Annahme abgegeben.

**Verordnung
zur Inkraftsetzung der Verordnung
über die Erteilung von Radarpatenten (RadarPatV)**

Vom 26. Juni 2000

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 6 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), der durch Artikel 3 Nr. 2 und 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452) geändert worden ist, und des § 4 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes, der durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

**Artikel 1
Inkraftsetzung**

Folgende von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Straßburg gefassten Beschlüsse betreffend die Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten (Radarpatentverordnung – RadarPatV) werden hiermit auf dem Rhein in Kraft gesetzt:

1. Beschluss vom 26. November 1998 (1998-II-28) über die Revision der Radarschifferpatentverordnung (Protokoll 28);
2. Beschluss vom 20. Mai 1999 (1999-II-19) über die Ergänzung der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten (Protokoll 19).

Die Beschlüsse werden nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2
Zuständige Behörden**

(1) Zuständige Behörden für die Erteilung und den Entzug des Radarpatentes (§ 1.02 Nr. 2 und § 3.05 des Anhangs zu Protokoll 28 und § 3.04 Nr. 1 der Anlage zu Protokoll 19) sind die Wasser- und Schifffahrsdirektionen West, Südwest, Ost und Süd. Diese sind auch zuständige Behörden im Sinne der §§ 1.03, 2.02 Nr. 1, der §§ 3.01, 3.02, 3.03 Nr. 4 des Anhangs zu Protokoll 28 und des § 3.04 Nr. 4 Satz 2 der Anlage zu Protokoll 19.

(2) Zuständige Behörde für die Erteilung des Radarpatentes für Angehörige der Wasserschutzpolizeien der Länder (§ 3.04 Nr. 1 der Anlage zu Protokoll 19 und § 3.05 des Anhangs zu Protokoll 28) ist die Wasserschutzpolizei-Schule in Hamburg. Sie ist auch für den Entzug der von ihr erteilten Patente zuständig. Insoweit ist sie auch zuständige Behörde im Sinne der §§ 1.03, 2.02 Nr. 1, der §§ 3.01, 3.02, 3.03 Nr. 4 des Anhangs zu Protokoll 28 und des § 3.04 Nr. 4 Satz 2 der Anlage zu Protokoll 19.

(3) Zuständige Behörde für die Zulassung von Radarsimulatoren (§ 3.03 Nr. 2 des Anhangs zu Protokoll 28) ist die Fachstelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrstechniken beim Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz.

(4) Zuständige Behörde für die Anerkennung anderer Zeugnisse (§ 3.03 Nr. 3 des Anhangs zu Protokoll 28) ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

**Artikel 3
Prüfungskommissionen**

(1) Den Vorsitz in den Prüfungskommissionen der zuständigen Wasser- und Schifffahrsdirektionen führt jeweils ein geeigneter Angehöriger der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

(2) Den Vorsitz in der Prüfungskommission der Wasserschutzpolizei-Schule (Artikel 2 Abs. 2) führt ein Beamter des höheren Dienstes der Wasserschutzpolizeien der Länder.

(3) Bei der Abnahme der Prüfung zur Führung von Fähren (§ 1.02 Nr. 2 des Anhangs zu Protokoll 28) muss der Prüfer nach § 3.01 Satz 3 des Anhangs zu Protokoll 28 Angehöriger des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes sein.

(4) Die Prüfungskommissionen beschließen mit Stimmenmehrheit.

**Artikel 4
Radarpatent für die Führer von Fähren**

(1) Die Prüfung für die Führer von Fähren beschränkt sich im praktischen Teil auf Prüfungsinhalte, die der Bewerber zum Führen derjenigen Fähren beherrschen muss, für die er das Radarpatent beantragt. Das für die Fährstrecke zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt setzt die Prüfungsinhalte unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für den praktischen Prüfungsteil fest.

(2) Das Radarpatent nach § 1.02 Nr. 1 des Anhangs zu Protokoll 28 schließt das Radarpatent zum Führen von Fähren nach § 1.02 Nr. 2 des Anhangs zu Protokoll 28 ein.

**Artikel 5
Kosten**

Die angemessenen Kosten nach § 3.06 des Anhangs zu Protokoll 28 werden auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes in Verbindung mit der Kostenverordnung der Wasser- und

Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 22. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2008), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572), in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Artikel 6

Besondere Pflichten

(1) Eine Radarfahrt darf nur durchführen, wer neben dem für die zu durchfahrende Strecke notwendigen Schifferpatent ein nach dieser Verordnung erteiltes Radarpatent besitzt.

(2) Der Inhaber eines Radarpatents hat ein unbrauchbar gewordenes oder wieder aufgefundenes Radarpatent unverzüglich bei der ausstellenden Behörde abzuliefern oder ihr zur Entwertung vorzulegen.

Artikel 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 6 Abs. 1 eine Radarfahrt durchführt oder
2. entgegen Artikel 6 Abs. 2 ein Radarpatent nicht oder nicht rechtzeitig abliefert und nicht oder nicht rechtzeitig zur Entwertung vorlegt.

Artikel 8

Übergangsvorschriften

(1) Die von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Radarschiffer-Zeugnissen für den Rhein vom 23. Dezember 1964 (BGBl. 1964 II S. 2010), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 5. August 1987 (BGBl. I S. 2081), anerkannten Befähigungszeugnisse gelten als Zeugnisse im Sinne des § 3.03 Nr. 3 des Anhangs zu Protokoll 28.

(2) § 4.01 des Anhangs zu Protokoll 28 gilt auch für Radarschiffer-Zeugnisse, die nach dem 1. Januar 2000 bis zur Verkündung dieser Verordnung erteilt worden sind.

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Radarschiffer-Zeugnissen für den Rhein vom 23. Dezember 1964 (BGBl. 1964 II S. 2010), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 5. August 1987 (BGBl. I S. 2081), außer Kraft.

(2) Artikel 7 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 2000

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Reinhard Klimmt

Protokoll 28

Revision der Radarschifferpatentverordnung

Beschluss – 1998-II-28

I.

Die Zentralkommission,

auf Vorschlag ihres Ausschusses für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen

- hebt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 die Radarschifferpatentverordnung auf, die mit Beschluss 1964-II-29 angenommen und zuletzt durch Beschluss 1986-II-32 geändert worden ist,
- beschließt die in der Anlage in deutscher, französischer und niederländischer Sprache aufgeführte neue Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten (RadarPatV).
Die neue RadarPatV tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

II.

Die Zentralkommission,

im Interesse einer schnellen Anwendung von Richtlinien nach § 1.03 RadarPatV,

überträgt die Billigung dieser Richtlinien ihrem Ausschuss für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen. Bei Uneinigkeit im Ausschuss werden die Entwürfe der Zentralkommission vorgelegt.

Der Ausschuss für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen berichtet der Zentralkommission auf jeder Plenartagung über die Richtlinien, die seit der vorangegangenen Plenartagung gebilligt worden sind.

III.

Die Zentralkommission

bittet ihre Mitgliedstaaten, ihr jeweils mitzuteilen, wenn die zuständigen Behörden ihrer Mitgliedstaaten gemäß § 3.03 ein anderes als nach der RadarPatV vorgeschriebenes Zeugnis eines Drittstaates als gleichwertig anerkannt haben.

Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten (RadarPatV)

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1.01

Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten als

1. „Fahrzeug“ ein Binnenschiff, einschließlich Kleinfahrzeug und Fähre sowie schwimmendes Gerät und Seeschiff;
2. „Radarfahrt“ eine Fahrt bei unsichtigem Wetter, bei der Radar zum Führen des Fahrzeuges benutzt wird;
3. „Schifferpatent“ ein Rheinpatent oder ein anderes Befähigungszeugnis für die Binnenschiffahrt;
4. „Funkzeugnis“ ein auf der Grundlage der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk erteiltes gültiges Funkzeugnis.

§ 1.02

Patentpflicht

1. Wer eine Radarfahrt durchführt, muss neben dem für die zu durchfahrende Strecke notwendigen Schifferpatent ein nach dieser Verordnung erteiltes Radarpatent besitzen.
2. Die zuständige Behörde kann abweichend von § 3.03 zum Führen von Fähren in ihrem Zuständigkeitsbereich ein Radarpatent unter Bedingungen erteilen, die den Besonderheiten der Fahrstrecke, für die das Radarpatent gelten soll, entspricht.

§ 1.03

Richtlinien

Zur Anwendung dieser Verordnung können Richtlinien erlassen werden. Die zuständigen Behörden sind daran gebunden.

Kapitel 2

Anforderungen für den Erwerb eines Radarpatentes

§ 2.01

Allgemeine Bestimmungen

Wer das Radarpatent erwerben will, muss

- a) mindestens 18 Jahre alt,
 - b) Inhaber eines Schifferpatentes und
 - c) Inhaber eines Funkzeugnisses
- sein.

§ 2.02

Antrags- und Zulassungsverfahren

1. Wer ein Radarpatent erwerben will, hat einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung des Patentbesitzes mit folgenden Angaben an die zuständige Behörde zu richten:
 - a) Vor- und Familienname,
 - b) Geburtstag und Geburtsort,
 - c) Anschrift.

2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein Licht- oder Passbild aus neuerer Zeit,
 - b) eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,
 - c) eine Kopie des Schifferpatentes,
 - d) eine Kopie des Funkzeugnisses.

3. Vor Beginn der Prüfung sind die Originaldokumente nach Nummer 2 Buchstabe b bis d auf Verlangen vorzulegen.

Kapitel 3

Verfahren für die Prüfung, Ausstellung und den Entzug der Radarpatente

§ 3.01

Prüfungskommission

Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfungen eine oder mehrere Prüfungskommissionen. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, der Angehöriger der zuständigen Behörde ist, und mindestens zwei weiteren Prüfern mit ausreichender Sachkunde.

Der Prüfer, der den praktischen Teil der Prüfung beaufsichtigt, muss Inhaber des Radarpatentes sein.

§ 3.02

Prüfungstermine

Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass Zeitpunkt, Ort der Prüfung sowie Anmeldefristen rechtzeitig bekannt gemacht werden.

§ 3.03

Prüfung

1. Der Bewerber hat in einer Prüfung vor einer Prüfungskommission nach § 3.01 nachzuweisen, dass er entsprechend dem Prüfungsprogramm in Anlage 1 (theoretischer und praktischer Teil) über ausreichende Kenntnisse für das Führen eines Fahrzeuges mit Radar verfügt.
2. Die praktische Prüfung kann auch an einem von der zuständigen Behörde hierfür zugelassenen Radarsimulator durchgeführt werden.
3. Die in Nummer 1 genannte Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Bewerber ein anderes als nach dieser Verordnung vorgeschriebenes Zeugnis besitzt, sofern dieses von der zuständigen Behörde eines Rheinufersstaates oder Belgiens als gleichwertig anerkannt worden ist.
4. Wer den theoretischen oder praktischen Teil der Prüfung nicht besteht, kann den nichtbestanden Teil innerhalb eines von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitraums bei derselben Prüfungskommission wiederholen. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens zwei Monate nach der nichtbestanden Prüfung erfolgen. Wird die Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres nicht bestanden, muss das gesamte Prüfungsprogramm wiederholt werden.

5. Die Prüfungskommission teilt jedem Bewerber persönlich das Ergebnis seiner Prüfung mit. Sie muss auf Antrag des Bewerbers mündliche Auskünfte über dessen Fehler erteilen und kann auch Einsicht in dessen Prüfungsunterlagen gewähren.

§ 3.04

Ausstellung des Radarpatentes

1. Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, erteilt ihm die zuständige Behörde das Radarpatent nach dem Muster der Anlage 2.
2. Der Besitz des Radarpatentes kann auf der Schifferpatentkarte mit der Aufschrift „Radar“ zusätzlich dokumentiert werden.
3. Radarpatente nach § 1.02 Nr. 2 erhalten den Vermerk: „nur gültig für die Führung von Fähren zwischen und“.
4. Ist ein Radarpatent unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, stellt die ausstellende Behörde auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu kennzeichnen ist. Der Inhaber muss gegenüber der zuständigen Behörde den Verlust glaubhaft machen. Ein unbrauchbar gewordenes oder wieder aufgefundenes Patent ist bei der ausstellenden Behörde abzuliefern oder ihr zur Entwertung vorzulegen.

§ 3.05

Entzug des Radarpatentes

Das Radarpatent kann durch die zuständige Behörde, die es erteilt hat, entzogen werden, wenn der Inhaber bei der Führung

des Fahrzeuges mit Radar eine für die Schifffahrt gefahrbringende Unfähigkeit gezeigt hat. Das Radarpatent kann auf Zeit oder für dauernd entzogen werden.

§ 3.06

Kosten

Die Prüfung, die Erteilung, die Ersatzausfertigung und der Umtausch des Radarpatentes erfolgen gegen angemessene Erstattung der Kosten durch den Antragsteller. Die Höhe der Kosten bestimmt die zuständige Behörde. Sie kann die Kosten ganz oder teilweise ab dem Zeitpunkt der Antragstellung erheben.

Kapitel 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 4.01

Gültigkeit der bisherigen „Radarschifferzeugnisse“

1. „Radarschifferzeugnisse“, die nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften erteilt worden sind, bleiben nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften gültig.
2. § 3.04 Nr. 2 gilt auch für „Radarschifferzeugnisse“.

§ 4.02

Umtausch von „Radarschifferzeugnissen“

„Radarschifferzeugnisse“ nach § 4.01 können in Radarpatente nach dieser Verordnung umgetauscht werden.

**Prüfungsprogramm
für den Erwerb eines Radarpatentes**

Teil A – Theoretischer Teil

1. Radartheorie

- 1.1 Funkwelle, allgemein
- 1.2 Geschwindigkeit der Funkwellenausbreitung
- 1.3 Reflektieren der Funkwelle (Radarreflektoren)
- 1.4 Arbeitsweise von Radar
- 1.5 Kennungsgrößen von Navigationsradaranlagen für die Binnenschifffahrt
 - 1.5.1 Frequenzbereich
 - 1.5.2 Sendeleistung
 - 1.5.3 Sendepulsdauern
 - 1.5.4 Antennendrehzahlen
 - 1.5.5 Antenneneigenschaften
 - 1.5.6 Sichtgeräte (Anzeigen und Bedienfunktion)
 - 1.5.7 Sichtschirmdurchmesser
 - 1.5.8 Entfernungsbereiche
 - 1.5.9 Nahauflösung
 - 1.5.10 Radiale Auflösung
 - 1.5.11 Azimutale Auflösung

2. Auswertung des Radarbildes

- 2.1 Standort der Antenne auf dem Bildschirm; Kurslinie
- 2.2 Ermittlung von Lage, Kurs und Drehbewegung des eigenen Schiffes
- 2.3 Bestimmen von Abständen und Entfernungen
- 2.4 Erkennen des Verhaltens anderer Verkehrsteilnehmer (Stilllieger, entgegenkommende Schiffe, mitlaufende Schiffe)
- 2.5 Bedeutung der Hilfen zur Radarbildauswertung (Vorauslinie, Entfernungsmessringe, Nachleuchtspur, Dezentrierung)
- 2.6 Grenzen der Informationsmöglichkeiten durch Radar
- 2.7 Unterschiede zwischen herkömmlichen Sichtgeräten und Tageslichtsichtgeräten

3. Radarbildstörungen

- 3.1 Vom eigenen Schiff ausgehende Störungen und mögliche Maßnahmen zu deren Verminderung
 - 3.1.1 Aufspaltung der Antennenkeule
 - 3.1.2 Abschattungen (blinde Sektoren)
 - 3.1.3 Mehrfachreflektionen (z.B. in Laderäumen)
- 3.2 Von der Umgebung ausgehende Störungen und mögliche Maßnahmen zu deren Verminderung
 - 3.2.1 Störungen durch Regen oder Wellengang

3.2.2 Streufelder (z.B. an Brücken)

3.2.3 Mehrfachreflektionen

3.2.4 Scheinziele

3.2.5 Abschattungen

3.2.6 Mehrwegausbreitung

3.3 Erscheinungsbild der von anderen Radaranlagen ausgehenden Störungen sowie Maßnahmen zu deren Beseitigung

4. Bedienung des Radargerätes

4.1 Einschaltzeit, Bereitschaft

4.2 Grundeinstellung, Abstimmung

4.3 Einstellung von Kontrast und Helligkeit

4.4 Einstellung der Verstärkung

4.5 Einstellung der Dämpfungen und Filter

4.6 Beurteilung der Bildqualität

5. Wendegeschwindigkeitsanzeiger

5.1 Wirkungsweise

5.2 Anwendungsmöglichkeiten

6. Besondere polizeiliche Vorschriften

6.1 Verwendung von Funk, Schallzeichen, Kursabsprachen

6.2 Materielle Mindestausstattung des Schiffes für die Radarfahrt

6.3 Personelle Mindestausstattung und Fähigkeiten für die Radarfahrt

Teil B – Praktischer Teil

1. Maßnahmen vor der Abfahrt

1.1 Einschalten, Einstellen und Funktionskontrolle der Geräte

1.2 Interpretation des Radarbildes

1.3 Aufgabenverteilung an Bord

2. Fahren mit Radar

2.1 Fahren und Wenden in stillen und fließenden Gewässern

2.2 Einfahrt in einen Hafen oder schmales Gewässer – Ausfahrt aus einem Hafen oder einem schmalen Gewässer mit Funkabsprache und Schallzeichen

2.3 Begegnen und Überholen

2.4 Halten an einem bestimmten Punkt

2.5 Erläuterung des Radarbildes

2.6 Erteilen von Ruderkommandos an den Rudergänger

2.7 Verhalten bei besonderen Vorkommnissen (z.B. gefährliche Verkehrssituationen oder Ausfall von Geräten)

Anlage 2

**Modèle de Patente Radar/
Muster des Radarpatentes/
Model van het Radarpatent**

1) Nr. 2)

Patente radar/Radarpatent/Radarpatent

Conformément aux dispositions du Règlement des patentes radar,
Auf Grund der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten ist
Op grond van de bepalingen van het Reglement betreffende het verlenen van Radarpatenten is

..... 3)

né le à
geboren am in 4)
geboren op te

est autorisé à utiliser une installation de radar pour conduire un bateau.
berechtigt, eine Radaranlage zum Führen eines Fahrzeuges zu benutzen.
gerechtigd een radarinstallatie voor het voeren van een schip te gebruiken.

..... le 5) den 6)
de 8)
..... 9)

7)

.....

Signature du titulaire/Unterschrift des Inhabers/Handtekening van de houder
Le soussigné certifie que cette patente a été signée en sa présence par le titulaire.
Es wird bescheinigt, dass das Patent in Gegenwart des Unterzeichneten
von dem Inhaber unterschrieben worden ist.
Ondergetekende verklaart, dat het patent in zijn tegenwoordigheid door de houder
is ondertekend.

..... 10)
..... 11)

1) Pays de délivrance de la patente/Ausstellerstaat/Land van afgifte van het patent

2) Numéro du registre/Nummer im Verzeichnis/Nummer van het register

3) Nom et prénoms/Vor- und Zuname/Naam en voornaam

4) Date et lieu de naissance/Geburtstag und -ort/Geboortedatum en -plaats

5) Lieu de délivrance de la patente/Ausstellungsort des Patentes/Plaats van afgifte van het patent

6) Date de délivrance de la patente/Ausstellungsdatum des Patentes/Datum van afgifte van het patent

7) Sceau de l'autorité délivrant la patente/Siegel der Ausstellungsbehörde/Stempel van de autoriteit die het patent afgeeft

8) Désignation de l'autorité délivrant la patente/Bezeichnung der ausstellenden Behörde/Aanduiding van de autoriteit die het diploma afgeeft

9) Signature de l'autorité délivrant la patente/Unterschrift des ausstellenden Beamten/Handtekening van de autoriteit die het patent afgeeft

10) Indication de l'autorité qui remet la patente au titulaire/Ausstellende Behörde/Autoriteit die het patent afgeeft

11) Signature de l'autorité qui remet la patente au titulaire/Unterschrift der ausstellenden Behörde/Handtekening van de autoriteit die het patent afgeeft

Protokoll 19
Ergänzung
der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten

Beschluss – 1999-II-19

Die Zentralkommission,

unter Bezugnahme auf ihren Beschluss 1998-II-28,

nach Kenntnissnahme, dass eine Erhebung von Gebühren für die Prüfung und Ausstellung der Radarpatente ohne besondere Regelung in der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten nicht in allen Mitgliedstaaten möglich ist,

auf Vorschlag ihres Ausschusses für Sozial-, Arbeits- und Berufsbildungsfragen,

beschließt die Ergänzung der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten, die am 1. Januar 2000 in Kraft tritt, durch einen neuen § 3.06 sowie die Änderungen in § 3.04 Nr. 1 und 4 und § 4.02.

Die Änderungen und die Ergänzung sind in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführt und treten am 1. Januar 2000 in Kraft.

Anlage zu Protokoll 19

1. § 3.04 Nr. 1 und 4 lautet wie folgt:

„1. Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, erteilt ihm die zuständige Behörde das Radarpatent nach dem Muster der Anlage 2.

4. Ist ein Radarpatent unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, stellt die ausstellende Behörde auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu kennzeichnen ist. Der Inhaber muss gegenüber der zuständigen Behörde den Verlust glaubhaft machen. Ein unbrauchbar oder wieder aufgefundenes Patent ist bei der ausstellenden Behörde abzuliefern oder ihr zur Entwertung vorzulegen.“

2. § 3.06 (neu) lautet wie folgt:

„§ 3.06

Kosten

Die Prüfung, die Erteilung, die Ersatzausfertigung und der Umtausch des Radarpatentes erfolgen gegen angemessene Erstattung der Kosten durch den Antragsteller. Die Höhe der Kosten bestimmt die zuständige Behörde. Sie kann die Kosten ganz oder teilweise ab dem Zeitpunkt der Antragstellung erheben.“

3. § 4.02 lautet wie folgt:

„§ 4.02

Umtausch von „Radarschifferzeugnissen“

„Radarschifferzeugnisse“ nach § 4.01 können in Radarpatente nach dieser Verordnung umgetauscht werden.“

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 8. Mai 2000

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) wird nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Swasiland am 14. Mai 2000
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1999 (BGBl. 2000 II S. 172).

Berlin, den 8. Mai 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs**

Vom 15. Mai 2000

Das Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBl. 1967 II S. 2434; 1971 II S. 1377; 1978 II S. 1445; 1983 II S. 576; 1984 II S. 938; 1986 II S. 1141; 1989 II S. 70; 1993 II S. 170) ist nach seinem Artikel XI für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bulgarien	am 21. Juni 1999
Korea, Demokratische Volksrepublik	am 23. Juni 1992
Sri Lanka	am 5. Mai 1998.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 1. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1112) und vom 18. November 1999 (BGBl. 2000 II S. 21), die hiermit hinsichtlich des Inkrafttretens für die Republik Korea und Bolivien berichtigt werden. Das Übereinkommen ist für diese beiden Staaten nicht in Kraft getreten.

Berlin, den 15. Mai 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über strafbare und bestimmte andere
an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen**

Vom 15. Mai 2000

Das Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBl. 1969 II S. 121) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Swasiland	am	13. Februar 2000
Turkmenistan	am	28. September 1999.

Portugal hat dem Generalsekretär der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation am 7. Juli 1999 die am gleichen Tage wirksam gewordene Erstreckung des Abkommens auf Macau notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. März 1999 (BGBl. II S. 308).

Berlin, den 15. Mai 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit
des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)**

Vom 15. Mai 2000

Das Europäische Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) – BGBl. 1974 II S. 1473 – wird nach seinem Artikel 16 Abs. 5 für die

Schweiz	am	4. Oktober 2000
---------	----	-----------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Januar 2000 (BGBl. II S. 412).

Berlin, den 15. Mai 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postbankkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland
und des Königreichs Schweden zum Übereinkommen über die
gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher
Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll
betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof**

Vom 31. Mai 2000

Das Übereinkommen vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zum Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof (BGBl. 1998 II S. 1411) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Griechenland	am	1. Oktober 1999
Irland	am	1. Dezember 1999
Portugal	am	1. Oktober 1999.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Juli 1999 (BGBl. II S. 697).

Berlin, den 31. Mai 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger